

## §10

Zur Durchsetzung der im § 9 genannten Aufgaben sollen insbesondere Festlegungen getroffen werden über:

1. die Ermittlung der Entwicklungstendenzen der Parameter auf den Hauptmärkten in bezug auf technisches Niveau, Qualität, Kosten und Preise der Erzeugnisse,
2. die Einschätzung der Aufnahmefähigkeit der Märkte und der Entwicklungstendenzen der Handelsmethoden,
3. die Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse durch den Exportbetrieb unter Berücksichtigung der ermittelten Parameter auf den Hauptmärkten,
4. die Zusammenarbeit bei der internationalen Spezialisierung und Kooperation,
5. die Durchsetzung der erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen durch die Exportbetriebe,
6. die Entwicklung der äußeren Absatzorganisation, insbesondere die Auswahl und langfristige politische, fachliche und sprachliche Vorbereitung von Mitarbeitern und die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsmittel,
7. einen entsprechend den Erfordernissen der Absatzmärkte durchzuführenden Kundendienst und eine ausreichende Ersatzteilversorgung,
8. die auf den vorgesehenen Absatzmärkten notwendigen Maßnahmen der Marktvorbereitung einschließlich der durchzuführenden Werbung für die Erzeugnisse und Leistungen,
9. ihren gegenseitigen Informations- und Dokumentationsbedarf und dessen Regelung,
10. die materielle Verantwortlichkeit zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben, wie Vertragsstrafe, Preissanktionen, gegenseitigen Aufwendersersatz, Vereinbarung über die Teilung des Nutzens und Risiken.

## 4. Abschnitt

**Exportkommissionsverträge**

## §11

**Grundsätze**

(1) Durch den Exportkommissionsvertrag verpflichtet sich der Außenhandelsbetrieb, Erzeugnisse im eigenen Namen für Rechnung des Exportbetriebes zu den vereinbarten Bedingungen an Partner außerhalb der DDR zu verkaufen. Gegenstand des Exportkommissionsvertrages können auch andere Leistungen sein.

(2) Der Exportbetrieb verpflichtet sich, die im Vertrag zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Partner außerhalb der DDR vereinbarte Leistung zu erbringen und dem Außenhandelsbetrieb eine Handelsspanne zu zahlen.

(3) Exportkommissionsverträge sollen so abgeschlossen werden, daß die Abgabe zusätzlicher Angebote nicht erforderlich ist.

## §12

**Inhalt des Exportkommissionsvertrages**

(1) In den Exportkommissionsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

1. Menge und Sortiment der Exporterzeugnisse,
2. die Qualität der Erzeugnisse und Leistungen und die zu gewährende Garantie,
3. Angebots- und Lieferfristen sowie Lagernormative,
4. den Preis und die Mindestvalutapreise,
5. Rechte und Pflichten beim Versand und Transport,
6. Prinzipien und Art und Weise des Abschlusses des Exportvertrages,
7. gegenseitige Informationspflichten,
8. Kundendienst und Ersatzteilversorgung.

(2) Die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

## §13

**Informationspflicht**

(1) Die Außenhandelsbetriebe und die Exportbetriebe sind verpflichtet, sich über den Stand der Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen, insbesondere über die Ergebnisse der Marktforschung, der Marktvorbereitung und Marktbearbeitung, den Stand der Vorbereitung, des Abschlusses und der Erfüllung von Exportverträgen, über die Entwicklung des Kundendienstes sowie gegebenenfalls über die Einleitung schiedsgerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren gegenseitig zu informieren.

(2) Art, Form und Termine einer gegenseitigen umfassenden Information sind vertraglich zu vereinbaren.

(3) Bei der Bereitstellung von Informationen sind die Vorschriften über die Geheimhaltung zu beachten.

## §14

**Werbung**

Der Außenhandelsbetrieb ist grundsätzlich für die Werbung auf den Außenmärkten verantwortlich. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb zur komplexen Marktbearbeitung entsprechend den Markterfordernissen Werbematerial (Prospekte, Kataloge u. ä.) mindestens in den international üblichen Handelssprachen sowie Exponate und Modelle für Messen und Ausstellungen und zur Vorführung und Erprobung außerhalb der DDR in der vereinbarten Menge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Mengen an Werbemitteln (in der erforderlichen Sprache) sowie die Zeit der Bereitstellung für die Durchführung der Werbetätigkeit sind zu vereinbaren.

## §15

**Kundendienst und Ersatzteilversorgung**

(1) Für die Organisation des Kundendienstes auf den Außenmärkten ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, die technischen und kadermäßigen Voraussetzungen für den Garantie- und Kundendienst sowie eine ausreichende und termingemäße Ersatzteilversorgung zu sichern.

(2) Der Inhalt von Verträgen über die Durchführung des Garantie- und Kundendienstes mit Partnern außerhalb der DDR ist vor deren Abschluß zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Exportbetrieb zu vereinbaren, insbesondere die Art und Weise der Abwicklung von Garantieansprüchen. Dabei sind die von der DDR anerkannten internationalen Liefer- und Kundendienstbedingungen oder abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zu berücksichtigen. Die vereinbarten Regelungen gelten für die gesamte Lieferkette. Sofern die Vereinbarung einer Garantiepauschale zweckmäßig ist, sind deren Höhe sowie die durch sie zu deckenden Leistungen und Kosten zu vereinbaren. Diese Regelung gilt entsprechend für die gesamte Lieferkette.

(3) Der Exportbetrieb hat dem Außenhandelsbetrieb Ersatzteil- und Verschleißteilkataloge in den international üblichen Handelssprachen im zu vereinbarenden Umfang zur Verfügung zu stellen.

**Angebotstätigkeit**

## §16

(1) Sofern gemäß § 11 Abs. 3 im Exportkommissionsvertrag nicht alle Bedingungen vereinbart wurden, ist der Exportbetrieb verpflichtet, zur Konkretisierung und Präzisierung der im Exportkommissionsvertrag festgelegten Bedingungen in bezug auf den Leistungsgegenstand, die Qualität und den